

Gesetz zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts

Vom 12. August 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 2

Allgemeines

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 9 und 10 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten.

§ 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung zu verwenden.

§ 4

Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

§ 5

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. Der Empfänger hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der

Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokuments oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigten Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach den §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach den Absätzen 1 und 2 im Inland nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis des Behördenleiters zugestellt werden. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr. Die Erlaubnis ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen. Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert wird.

(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften auch auf andere Weise, auch elektronisch, gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde zurückzusenden ist.

§ 6

Zustellung an gesetzliche Vertreter

(1) Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustel-

len. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

(2) Bei Behörden wird an den Behördenleiter, bei juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen an ihre gesetzlichen Vertreter zugestellt. § 34 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Behördenleitern genügt die Zustellung an einen von ihnen.

(4) Der zustellende Bedienstete braucht nicht zu prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entspricht.

§ 7

Zustellung an Bevollmächtigte

(1) Zustellungen können an den allgemeinen oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten Bevollmächtigten gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein Bevollmächtigter für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Zustellung eines Dokuments an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen, als Beteiligte vorhanden sind.

(3) Auf § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung beruhende Regelungen und § 183 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

§ 8

Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments nicht nachweisen oder ist es unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, gilt es als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen ist, im Fall des § 5 Abs. 5 in dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger das Empfangsbekanntnis zurückgesendet hat.

§ 9

Zustellung im Ausland

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,
2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen, oder

4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 5 Abs. 5, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Zum Nachweis der Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 genügt das Empfangsbekennnis nach § 5 Abs. 5 Satz 3.

(3) Die Behörde kann bei der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Das Dokument gilt am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde.

§ 10

Öffentliche Zustellung

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder
2. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger. Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie
4. die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument öffentlich zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken,

wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Artikel 2

Änderung weiterer Vorschriften

(1) In § 175 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, werden die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ gestrichen.

(2) § 41 des Bundesrückstellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379)“ gestrichen.
2. Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

(3) In § 10 Abs. 6 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 und 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.

(4) Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 73 Abs. 6 Satz 3“ die Angabe „und 4“ und nach der Angabe „§ 166 Abs. 2 Satz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

2. § 85 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„§ 5 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf die nach § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 als Bevollmächtigte zugelassenen Personen entsprechend anzuwenden.“

(5) In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Fünften Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 98 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379)“ gestrichen.

(6) In § 3 Abs. 1 Satz 2 der Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 98 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379)“ gestrichen.

(7) In § 185 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599) geändert worden ist, wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379)“ gestrichen.

(8) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 110c wie folgt gefasst:

„§ 110c Erstellung elektronischer Dokumente durch Behörden und Gerichte und Zustellung an die Staatsanwaltschaft“.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 107 Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Zustellungsurkunde“ die Wörter „oder Einschreiben gegen Rückschein“ eingefügt.

4. § 110c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 110c

Erstellung elektronischer
Dokumente durch Behörden und Gerichte
und Zustellung an die Staatsanwaltschaft“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.

(9) § 12 Abs. 1 Satz 3 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (BGBl. I S. 1737, 1906), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Er ist dem Beschwerdeführer nach den Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung zuzustellen und auch dem Betroffenen (§ 4 Abs. 3 Satz 3) mitzuteilen.“

(10) § 47 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379)“ gestrichen.

2. In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „und 11“ gestrichen.

(11) In § 30 des Schutzbereichgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379)“ gestrichen.

(12) Das Landbeschaffungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt und die Angabe „vom 3. Juli 1952 – Bundesgesetzbl. I S. 379“ gestrichen.

2. In § 31 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt und die Angabe „vom 3. Juli 1952 – Bundesgesetzbl. I S. 379“ gestrichen.

3. In § 73 wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379)“ gestrichen.

(13) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bei öffentlicher Zustellung die Benachrichtigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes bekannt gemacht oder veröffentlicht wird.“

2. In § 216 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

3. § 394 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle einer Benachrichtigung der Hinweis nach Satz 1 bekannt gemacht oder veröffentlicht wird.“

(14) In § 332 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1742) geändert worden ist, wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379)“ gestrichen.

(15) In § 49 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. 2002 II S. 2482) geändert worden ist, wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379)“ gestrichen.

(16) In § 28 Abs. 3 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 379)“ gestrichen.

(17) In § 18 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (BGBl. I S. 79), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden ist, werden die Wörter „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17)“ gestrichen.

(18) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114) wird wie folgt geändert:

1. In § 61 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 5 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen sowie auf Auftraggeber im Sinn von § 98 entsprechend anzuwenden.“

2. § 110 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Abs. 1 bis 5“ wird die Angabe „sowie § 61“ eingefügt.

(19) § 17 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), das zuletzt durch Artikel 100 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17)“ gestrichen.
2. In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „und 11“ gestrichen und die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

(20) § 22 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17)“ gestrichen.
2. In Satz 2 wird die Angabe „und 11“ gestrichen und die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

(21) In § 14 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 46 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist, werden die Wörter „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789)“ gestrichen.

(22) § 19 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), das zuletzt durch Artikel 143 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17)“ gestrichen.

2. In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „und 11“ gestrichen und die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

(23) Das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung und die Wörter „(VwZG) vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 19. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 789)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nr. 1 werden im Satz 2 die Wörter „Gemeinde- oder Polizeibehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In den Fällen des § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes ist anstelle des Schriftstückes eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung der beglaubigten Abschrift (Nummer 1) zu übergeben oder zurückzulassen. Auf diese Niederlegung ist auch in der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 181 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung hinzuweisen.“

(24) In § 4 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist, werden die Wörter „Gehilfe im Sinne des § 11 Abs. 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „dort beschäftigte Person im Sinn des § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

(25) § 65 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 5 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf die nach § 73 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes als Bevollmächtigte zugelassenen Personen entsprechend anzuwenden.“

(26) § 18 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) in der Fassung des § 181 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17)“ gestrichen.
2. In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „und 11“ gestrichen und die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

(27) § 5 Abs. 1 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „10“ und der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt sowie folgender Halbsatz angefügt:
„ist die Person des Begünstigten unbekannt, sind in der Benachrichtigung Name und die letzte bekannte Anschrift des ehemaligen Rechtsinhabers anzugeben.“
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3 **Rückkehr zum** **einheitlichen Verordnungsrang**

Der auf Artikel 2 Abs. 27 beruhende Teil der dort geänderten Rechtsverordnung kann auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt das Verwaltungszustellungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206), außer Kraft.

(2) Artikel 2 Abs. 8 Nr. 3 tritt am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, Artikel 2 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Nr. 4 tritt am ersten Tag des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse

Vom 12. August 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

gesetzes“ ersetzt und vor dem Wort „verarbeitet“ das Wort „automatisiert“ eingefügt.

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841), wird wie folgt geändert:

1. § 81f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Untersuchungen nach § 81e Abs. 1 dürfen ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Durchführung der“ gestrichen und vor dem Wort „Sachverständige“ die Wörter „in der schriftlichen Anordnung“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden das Wort „Datenschutzgesetzes“ durch das Wort „Bundesdatenschutz-

2. § 81g wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verdächtig, dürfen ihm zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren Körperzellen entnommen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts molekulargenetisch untersucht werden, wenn wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu führen sind. Die wiederholte Begehung sonstiger Straftaten kann im Unrechtsgehalt einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichstehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entnahme der Körperzellen darf ohne schriftliche Einwilligung des Beschuldigten nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die molekulargenetische Untersuchung der Körperzellen darf ohne schrift-

liche Einwilligung des Beschuldigten nur durch das Gericht angeordnet werden. Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden. § 81f Abs. 2 gilt entsprechend. In der schriftlichen Begründung des Gerichts sind einzelfallbezogen darzulegen

1. die für die Beurteilung der Erheblichkeit der Straftat bestimmenden Tatsachen,
2. die Erkenntnisse, auf Grund derer Grund zu der Annahme besteht, dass gegen den Beschuldigten künftig Strafverfahren zu führen sein werden, sowie
3. die Abwägung der jeweils maßgeblichen Umstände.“

c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die betroffene Person wegen der Tat rechtskräftig verurteilt oder nur wegen

1. erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit,
2. auf Geisteskrankheit beruhender Verhandlungsunfähigkeit oder
3. fehlender oder nicht auszuschließender fehlender Verantwortlichkeit (§ 3 des Jugendgerichtsgesetzes)

nicht verurteilt worden ist und die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister oder Erziehungsregister noch nicht getilgt ist.

(5) Die erhobenen Daten dürfen beim Bundeskriminalamt gespeichert und nach Maßgabe des Bundeskriminalamtgesetzes verwendet werden. Das Gleiche gilt

1. unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die nach § 81e Abs. 1 erhobenen Daten eines Beschuldigten sowie
2. für die nach § 81e Abs. 2 erhobenen Daten.

Die Daten dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens, der Gefahrenabwehr und der internationalen Rechtshilfe hierfür übermittelt werden. Im Fall des Satzes 2 Nr. 1 ist der Beschuldigte unverzüglich von der Speicherung zu benachrichtigen und darauf hinzuweisen, dass er die gerichtliche Entscheidung beantragen kann.“

3. Nach § 81g wird folgender § 81h eingefügt:

„§ 81h

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, dass ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung begangen worden ist, dürfen Personen, die bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen, mit ihrer schriftlichen Einwilligung

1. Körperzellen entnommen,
2. diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters und des Geschlechts molekulargenetisch untersucht und

3. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit den DNA-Identifizierungsmustern von Spurenmaterial automatisiert abgeglichen werden,

soweit dies zur Feststellung erforderlich ist, ob das Spurenmaterial von diesen Personen stammt, und die Maßnahme insbesondere im Hinblick auf die Anzahl der von ihr betroffenen Personen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der gerichtlichen Anordnung. Diese ergeht schriftlich. Sie muss die betroffenen Personen anhand bestimmter Prüfungsmerkmale bezeichnen und ist zu begründen. Einer vorherigen Anhörung der betroffenen Personen bedarf es nicht. Die Entscheidung, mit der die Maßnahme angeordnet wird, ist nicht anfechtbar.

(3) Für die Durchführung der Maßnahme gelten § 81f Abs. 2 und § 81g Abs. 2 entsprechend. Soweit die Aufzeichnungen über die durch die Maßnahme festgestellten DNA-Identifizierungsmuster zur Aufklärung des Verbrechens nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren.

(4) Die betroffenen Personen sind schriftlich darüber zu belehren, dass die Maßnahme nur mit ihrer Einwilligung durchgeführt werden darf. Hierbei sind sie auch darauf hinzuweisen, dass

1. die entnommenen Körperzellen ausschließlich für die Untersuchung nach Absatz 1 verwendet und unverzüglich vernichtet werden, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind, und
2. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster nicht zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren beim Bundeskriminalamt gespeichert werden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1354), wird folgender § 11 angefügt:

„§ 11

Übergangsregelung zum Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse

(1) Die Staatsanwaltschaften dürfen die nach den §§ 2b und 2e des DNA-Identitätsfeststellungsgesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007) geändert worden ist, übermittelten Daten bis einschließlich 31. Dezember 2010 für Maßnahmen nach § 81g der Strafprozessordnung weiter verwenden.

(2) Für die nach dem DNA-Identitätsfeststellungsgesetz erhobenen und verwendeten Daten finden ab dem

1. November 2005 die Regelungen der Strafprozessordnung Anwendung.“

Artikel 3

Zitiergebot

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Dass vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Gesetz
über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank
und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Vom 12. August 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
über das Zweckvermögen des Bundes
bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank
(ZweckVG)

§ 1

Zweckvermögen

(1) Die Mittel, die nach einmaligem Abzug eines dem Bundeshaushalt 2005 zuzuführenden Betrages von 45 Millionen Euro aus dem Zweckvermögen, das nach § 10 Abs. 3 des Entschuldungsabwicklungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7812-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, aufgehoben durch Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710), gebildet worden ist, verbleiben, und die Mittel, die nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3646), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373), diesem Zweckvermögen zuzuführen sind, bilden ein Zweckvermögen des Bundes. Die Landwirtschaftliche Rentenbank verwaltet dieses Zweckvermögen treuhänderisch für den Bund.

(2) Das Zweckvermögen kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

§ 2

Verwendung des Zweckvermögens

(1) Das Zweckvermögen darf nur zur Förderung von Innovationen in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem Gartenbau und der Fischerei verwendet werden, wobei die jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder zu beachten sind. Die Förderung umfasst die vorwettbewerbliche Entwicklung sowie die Markt- und Praxiseinführung von Innovationen. Die Verwaltungsvor-

schriften zur Durchführung dieser Vorschrift erlässt das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(2) Die Verwendung des Zweckvermögens unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

(3) Die Hälfte der dem Zweckvermögen zuwachsenden Zinseinkünfte ist an den Bundeshaushalt abzuführen.

§ 3

Wirtschaftsplan

Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen des Zweckvermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in einer Anlage zum Einzelplan 10 des Bundeshaushalts darzustellen.

§ 4

Verwaltungskosten

Die Kosten für die treuhänderische Verwaltung des Zweckvermögens werden der Landwirtschaftlichen Rentenbank erstattet und aus dem Zweckvermögen getragen. Die Einzelheiten sind in Verwaltungsvorschriften nach § 2 Abs. 1 festzulegen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
über die Landwirtschaftliche Rentenbank

§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3646), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Mindestens die Hälfte des zur Verteilung kommenden Betrages soll dem Zweckvermögen des Bundes nach dem Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes

bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2363) zugeführt werden, solange dieses von der Bank verwaltet wird und solange die Bank von allen Steuern vom Vermögen, vom Einkommen und vom Gewerbebetrieb befreit ist.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquellen*)

Vom 12. August 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „der Kernenergie“ die Wörter „oder ionisierender Strahlen“ eingefügt.
2. Nach § 12c wird folgender § 12d eingefügt:

„§ 12d
Register über
hochradioaktive Strahlenquellen

(1) Die auf Grund einer Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erhobenen Daten über hochradioaktive Strahlenquellen werden zu den in § 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zwecken in einem beim Bundesamt für Strahlenschutz eingerichteten Register erfasst.

(2) In das Register nach Absatz 1 werden insbesondere folgende Angaben über die hochradioaktive Strahlenquelle, deren Kontrolle und über erteilte Genehmigungen nach diesem Gesetz oder einer Verordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 eingetragen:

1. Inhaber, Ausstellungsdatum, Befristung der Genehmigung,
2. Identifizierungsnummer der hochradioaktiven Strahlenquelle,
3. Eigenschaften, Kontrollen und Verwendung der hochradioaktiven Strahlenquelle,
4. Ort des Umgangs oder der Lagerung der hochradioaktiven Strahlenquelle,
5. Erlangung oder Aufgabe der Sachherrschaft über die hochradioaktive Strahlenquelle,
6. Verlust, Diebstahl oder Fund der hochradioaktiven Strahlenquelle.

(3) Lesenden Zugriff auf das Register haben die nach § 22 Abs. 1 und 3, §§ 23 und 24 zuständigen Behörden, das für die kerntechnische Sicherheit und

den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Grenzschutzdirektion, das Zollkriminalamt sowie die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

(4) Auskünfte aus dem Register dürfen den sonstigen Polizeibehörden der Länder, den Zollbehörden, dem Militärischen Abschirmdienst sowie dem Bundesnachrichtendienst erteilt werden, soweit es für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Satz 1 findet gegenüber Behörden anderer Staaten mit vergleichbaren Aufgaben und gegenüber internationalen Organisationen Anwendung, soweit bindende Beschlüsse der Europäischen Union dies vorsehen oder dies auf Grund sonstiger internationaler Vereinbarungen geboten ist.

(5) Die im Register gespeicherten Daten sind nach der letzten Aktualisierung der Angaben über eine hochradioaktive Strahlenquelle 30 Jahre lang aufzubewahren.

(6) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über

1. Inhalt und Form der Datenerhebung und der Eintragung, über Zugriffsrechte und das Verfahren der Erteilung von Auskünften sowie
 2. die Datenübermittlung, die Berichtigung, die Sperrung und die Löschung von Daten
- bestimmt werden.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Einrichtung und die Führung eines Registers über hochradioaktive Strahlenquellen nach § 12d.“

b) In Absatz 3 wird in Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. das Verwalten und die Vergabe von Identifizierungsnummern für hochradioaktive Strahlenquellen.“

4. In § 46 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7a und 9 bis 12“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7a, 9 bis 11 oder 12 oder § 12d Abs. 6 Nr. 2“ ersetzt.

5. In § 54 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „12c,“ die Angabe „12d,“ eingefügt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/122/EURATOM vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (ABl. EU Nr. L 346 S. 57).

Artikel 2
Änderung
der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, 2002 I S. 1459), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden
 - a) nach § 69 die folgende Angabe „§ 69a Rücknahme hochradioaktiver Strahlenquellen“ und
 - b) nach § 70 die folgende Angabe „§ 70a Register über hochradioaktive Strahlenquellen“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 2 wird Nummer 29 Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) Stoffe, umschlossene radioaktive:

 - aa) Radioaktive Stoffe, die ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen oder in festen inaktiven Stoffen ständig so eingebettet sind, dass bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung ein Austritt radioaktiver Stoffe mit Sicherheit verhindert wird; eine Abmessung muss mindestens 0,2 cm betragen;
 - bb) Strahlenquellen, hochradioaktive:

Radioaktive Stoffe nach Doppelbuchstabe aa, deren Aktivität den Werten der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a entspricht oder diese überschreitet, ausgenommen Brennelemente und verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen; ständig dichte und feste Transport- oder Lagerbehälter mit radioaktiven Stoffen sind keine hochradioaktiven Strahlenquellen;“.
3. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für hochradioaktive Strahlenquellen.“
4. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für hochradioaktive Strahlenquellen.“
5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beförderung von

 1. Stoffen der in Anlage I Teil B genannten Art oder von Stoffen, die von der Anwendung von Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter befreit sind,
 2. sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, soweit diese nicht bereits von Nummer 1 erfasst wer-

den, unter den Voraussetzungen für freigestellte Versandstücke nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter oder

3. sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes oder Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, ausgenommen Großquellen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes,
 - a) nach der Gefahrgutverordnung See oder
 - b) mit Luftfahrzeugen und der hierfür erforderlichen Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes

bedarf keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 oder keiner Anzeige nach Absatz 1a. Satz 1 gilt nicht für Großquellen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 des Atomgesetzes, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück das 10⁷fache der Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet, oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 des Atomgesetzes, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück das 10⁵fache der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 nicht überschreitet, bedarf, soweit die Beförderung nach dem Gefahrgutgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen erfolgt, keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1, wenn die Beförderung spätestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde angezeigt wird. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Die zuständige Behörde kann die Beförderung der in Satz 1 genannten Art untersagen, wenn

1. der Absender, der Beförderer oder die die Versendung und Beförderung besorgende Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte nicht zuverlässig ist,
2. Personen, die die Beförderung durchführen, nicht die für die beabsichtigte Art der Beförderung notwendigen Kenntnisse über die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
3. gegen die für den jeweiligen Verkehrsträger geltenden Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verstoßen wurde oder, soweit solche Vorschriften fehlen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Beförderung der radioaktiven Stoffe nicht getroffen ist oder
4. der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter nicht getroffen ist.

Satz 1 gilt nicht für Großquellen im Sinne des § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Beförderung radioaktiver Stoffe nach Absatz 1 oder Absatz 1a bedarf keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Atomgesetzes.“
6. § 19 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Satz 1 gilt nicht
 1. für die Durchfuhr solcher Stoffe,
 2. für ihre vorübergehende Verbringung zur eigenen Nutzung im Rahmen des genehmigten Umgangs, sofern es sich nicht um hochradioaktive Strahlenquellen handelt sowie
 3. für die in § 108 geregelte Verbringung.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Satz 1 gilt für hochradioaktive Strahlenquellen, wenn
 1. ihre Aktivität jeweils das 100fache des Wertes der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a nicht überschreitet,
 2. sie und ihre Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse eine Kennzeichnung nach § 68 Abs. 1a aufweisen und
 3. die schriftlichen Unterlagen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 beigefügt sind.
 Satz 1 gilt auch für die vorübergehende Verbringung von hochradioaktiven Strahlenquellen zur eigenen Nutzung im Rahmen des genehmigten Umgangs.“
 b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Für hochradioaktive Strahlenquellen darf die Genehmigung nach Satz 1 nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass
 1. sie und ihr Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnis eine Kennzeichnung nach § 68 Abs. 1a aufweisen und
 2. die schriftlichen Unterlagen nach § 69 Abs. 2 Satz 4 beigefügt sind.“
 b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kernenergie“ die Wörter „und des Strahlenschutzes“ eingefügt und
 c) nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 „Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
9. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Satz 1 findet auf Geräte oder andere Vorrichtungen, in die hochradioaktive Strahlenquellen eingefügt sind, keine Anwendung.“
10. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff wird folgender Doppelbuchstabe gg angefügt:
 „gg) Abschnitt 8: Sonstige Anforderungen
 § 69a,“.
 b) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:
 „aaa) §§ 65, 66 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 und 6 Satz 1 und 2, §§ 67, 68 Abs. 1, 1a Satz 1 und 3, Abs. 3 bis 6, § 69 Abs. 1 bis 3 und 5, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 und 6,“.
 c) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg Dreifachbuchstabe bbb werden nach den Wörtern „§ 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3“ die Wörter „und Satz 3, § 71 Abs. 1 Satz 2 und 5“ angefügt.
11. § 66 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass die Unversehrtheit und Dichtheit der Umhüllung bei umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 überschreitet, in geeigneter Weise zu prüfen und die Prüfung in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist. Bei hochradioaktiven Strahlenquellen hat die Prüfung mindestens einmal jährlich zu erfolgen, sofern die zuständige Behörde nicht einen anderen Zeitraum bestimmt. Sie kann festlegen, dass die Prüfung durch einen nach Absatz 1 bestimmten Sachverständigen durchzuführen ist. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf umschlossene radioaktive Stoffe, die als radioaktive Abfälle abgeliefert wurden.“
 b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Undichtheiten“ die Wörter „und Mängel an der Unversehrtheit“ eingefügt.
12. § 68 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:
 „(1a) Zusätzlich zu der Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 sind
 1. hochradioaktive Strahlenquellen bei der Herstellung, soweit technisch möglich, und
 2. deren Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse
 mit einer unverwechselbaren Identifizierungsnummer sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Ist die zusätzliche Kennzeichnung der Strahlenquelle nach Satz 1 Nr. 1 nicht möglich oder werden wiederverwendbare Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse verwendet, so sind diese neben der Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 zusätzlich mit der Angabe „hochradioaktive Strahlenquelle“ zu versehen.“

- (1b) Aufgebrachte Identifizierungsnummern nach Absatz 1a sind dem Bundesamt für Strahlenschutz binnen Monatsfrist mitzuteilen.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Behältnisse oder Geräte, die hochradioaktive Strahlenquellen enthalten.“
13. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Hochradioaktive Strahlenquellen dürfen nur abgegeben werden, wenn ihnen eine Dokumentation des Herstellers beigelegt ist, die
1. die Identifizierungsnummer,
 2. Angaben über die Art und die Aktivität der Strahlenquelle und
 3. Fotografien oder technische Zeichnungen
 - a) des Typs der Strahlenquelle,
 - b) eines typischen Schutzbehälters oder Aufbewahrungsbehältnisses und
 - c) eines typischen Transportbehälters
 enthält.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Hochradioaktive Strahlenquellen, mit denen nicht mehr umgegangen wird oder umgegangen werden soll, sind nach Beendigung des Gebrauchs an den Hersteller, den Verbringer oder einen anderen Genehmigungsinhaber abzugeben oder als radioaktiver Abfall abzuliefern oder zwischenzulagern.“
14. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:
- „§ 69a
Rücknahme
hochradioaktiver Strahlenquellen
- Wer hochradioaktive Strahlenquellen hergestellt oder nach § 3 Abs. 2 Nr. 36 verbracht hat, hat diese zurückzunehmen oder sicherzustellen, dass sie von Dritten zurückgenommen werden können.“
15. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Für hochradioaktive Strahlenquellen sind abweichend von Satz 1 dem Register über hochradioaktive Strahlenquellen beim Bundesamt für Strahlenschutz in gesicherter elektronischer Form
1. mit dem vollständig ausgefüllten Standarderfassungsblatt nach Anlage XV Erwerb und Abgabe sowie Änderungen der nach dieser Anlage erfassten Angaben unverzüglich und
 2. mit einem aktualisierten Standarderfassungsblatt nach Anlage XV unter der dortigen Nummer 6 das Datum der Prüfung nach § 66 Abs. 4 Satz 2 binnen Monatsfrist
- mitzuteilen. Die zuständige Behörde ist über die Mitteilung nach Satz 3 unverzüglich zu informieren.“
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 oder Absatz 3“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Die zuständige Behörde prüft binnen Monatsfrist die nach Absatz 1 Satz 3 übermittelten Daten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung nach § 9 des Atomgesetzes oder § 7 dieser Verordnung und kennzeichnet sie bei positiver Feststellung als geprüft und richtig.“
16. Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:
- „§ 70a
Register über
hochradioaktive Strahlenquellen
- (1) Die Angaben nach § 12d Abs. 2 des Atomgesetzes werden mittels des Standarderfassungsblatts der Anlage XV in gesicherter elektronischer Form an das Register gemeldet.
- (2) Dem Register nach § 12d des Atomgesetzes übermittelt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich die Angaben über erteilte Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 des Atomgesetzes oder § 19 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung für die grenzüberschreitende Verbringung einer hochradioaktiven Strahlenquelle aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, in den Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung, insbesondere die Angaben der Nummern 1, 2, 5 und 7 des Standarderfassungsblatts der Anlage XV. Dem Register nach § 12d des Atomgesetzes werden die Angaben nach
1. § 70 Abs. 1 Satz 3 oder § 71 Abs. 1 Satz 2 und 5 durch den Strahlenschutzverantwortlichen oder den Strahlenschutzbeauftragten und
 2. die Angaben nach § 71 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 durch die zuständige Behörde
- übermittelt. Die zuständige Behörde ist über die Mitteilung nach Satz 1 unverzüglich zu informieren. Sie kann von ihr angeforderte Aufzeichnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder des Strahlenschutzbeauftragten über hochradioaktive Strahlenquellen an das Register weiterleiten.
- (3) Auf Antrag unterrichtet das Bundesamt für Strahlenschutz den Strahlenschutzverantwortlichen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 über die sie betreffenden Daten.
- (4) Das Bundesamt für Strahlenschutz fasst die übermittelten Daten im Register zusammen. Das Bundesamt für Strahlenschutz unterrichtet unverzüglich
1. das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium und das Bundeskriminalamt über den Eingang einer Mitteilung über Fund, Verlust oder Diebstahl einer hochradioaktiven Strahlenquelle,
 2. die zuständige Behörde, wenn Daten nicht vollständig sind oder eine hochradioaktive Strahlenquelle gefunden wurde.

(5) Das Bundesamt für Strahlenschutz bestimmt das Datenformat und das Verfahren zur Übermittlung.“

17. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Zusätzlich zur Mitteilung nach Satz 1 ist das Abhandenkommen einer hochradioaktiven Strahlenquelle unverzüglich dem Register über hochradioaktive Strahlenquellen beim Bundesamt für Strahlenschutz in elektronischer Form mit dem Standarderfassungsblatt der Anlage XV unter Nummer 10 mitzuteilen. Die zuständige Behörde ist über die Mitteilung nach Satz 2 unverzüglich zu informieren. Ist beim Abhandenkommen einer hochradioaktiven Strahlenquelle der bisherige Inhaber der tatsächlichen Gewalt nicht der Inhaber der Genehmigung für den Umgang mit der hochradioaktiven Strahlenquelle, so hat die zuständige Behörde das Abhandenkommen mit dem Standarderfassungsblatt der Anlage XV unverzüglich nach Mitteilung dem Register über hochradioaktive Strahlenquellen beim Bundesamt für Strahlenschutz in elektronischer Form unter Nummer 10 mitzuteilen. Satz 2 gilt auch bei Wiederauffinden einer hochradioaktiven Strahlenquelle.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die zuständige Behörde teilt den Fund einer hochradioaktiven Strahlenquelle unter Bezugnahme der Nummer 10 des Standarderfassungsblatts der Anlage XV dem Register über hochradioaktive Strahlenquellen beim Bundesamt für Strahlenschutz in elektronischer Form unverzüglich, spätestens an dem auf die Kenntnisnahme folgenden zweiten Werktag mit.“

18. In § 115 Abs. 2 wird vor der Angabe „§ 73 Abs. 2“ die Angabe „§ 70 Abs. 1 Satz 3,“ eingefügt.

19. § 116 wird wie folgt geändert:

a0) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 2“ ein Komma und die Angabe „§ 17 Abs. 1a Satz 3“ eingefügt.

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „dd oder ff“ durch die Angabe „dd, ff oder gg“ ersetzt und nach der Angabe „§ 61 Abs. 3 Satz 2“ ein Komma und die Angabe „§ 69a“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „66 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 67, § 68 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 6, § 69 Abs. 1 oder 2 Satz 1“ durch die Angabe „66 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 1 oder 2, § 67, § 68 Abs. 1, 1a Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 bis 6, § 69 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 4 oder Abs. 5“ ersetzt.

20. § 117 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Für eine hochradioaktive Strahlenquelle, die vor dem 19. August 2005 in Verkehr gebracht wurde, gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 bis zum 30. Dezember 2007 fort.“

(3b) Für eine hochradioaktive Strahlenquelle, die vor dem 19. August 2005 in Verkehr gebracht wurde, gilt § 10 Abs. 1 und 2 bis zum 30. Dezember 2007 fort.“

(3c) Für eine hochradioaktive Strahlenquelle, die vor dem 19. August 2005 in Verkehr gebracht wurde, gilt § 17 Abs. 1 Nr. 4 bis zum 30. Dezember 2007 fort.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Eine vor dem 19. August 2005 erteilte Zulassung der Bauart nach § 25 Abs. 1 von Geräten und anderen Vorrichtungen, die hochradioaktive Strahlenquellen enthalten, gilt bis zum Ablauf der im Zulassungsschein genannten Frist fort.“

c) Nach Absatz 21 werden folgende Absätze 21a bis 21d eingefügt:

„(21a) Hochradioaktive Strahlenquellen, die vor dem 31. Dezember 2005 in Verkehr gebracht wurden, bedürfen keiner Kennzeichnung nach § 68 Abs. 1a Satz 1. Sie dürfen bis zum 30. Dezember 2007 ohne die in § 69 Abs. 2 Satz 4 vorgesehene Dokumentation des Herstellers abgegeben werden. Ab dem 31. Dezember 2007 dürfen sie abweichend von § 69 Abs. 2 Satz 4 nur abgegeben werden, wenn ihnen geeignete schriftliche Unterlagen zur Identifizierung der Strahlenquelle und ihrer Art beigefügt sind.“

(21b) Für eine hochradioaktive Strahlenquelle, die vor dem 19. August 2005 in Verkehr gebracht wurde, sind die Vorschriften des § 70 Abs. 1 Satz 3 ab dem 31. Dezember 2007 einzuhalten.“

(21c) Für eine hochradioaktive Strahlenquelle, die vor dem 19. August 2005 in Verkehr gebracht wurde, gilt § 70 Abs. 5 bis zum 30. Dezember 2007 fort.“

(21d) Für eine hochradioaktive Strahlenquelle, die vor dem 19. August 2005 in Verkehr gebracht wurde, sind die Vorschriften des 70a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ab dem 31. Dezember 2007 einzuhalten.“

21. Anlage III wird wie folgt geändert:

a) In der Erläuterung zur Spalte 1 werden die Buchstaben c und d wie folgt gefasst:

„c) „**“ Uran in der chemischen Form UO_3 , UF_4 , UCl_4 und sechswertige Uranverbindungen,

d) „***“ Uran in allen nicht unter **) genannten Verbindungen.“

b) Tabelle 1 wird wie folgt gefasst:

Tabelle 1
Freigrenzen, Oberflächenkontaminationswerte und Freigabewerte

Radionuklid	Freigrenze		Aktivität HRQ/ 1/100 A ₁ in Bq	Ober- flächen- konta- mination in Bq/cm ²	Freigabe						Freigabe von	Halbwertszeit	
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g			festen Stoff- festen, Flüssig- keiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	uneingeschränkte Freigabe von	Bauschutt, Boden- aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Boden- flächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder- wendung in Bq/cm ²	festen Stoff- festen, Flüssig- keiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g			Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²
1			3a									10a	11
H-3	1 E+9	1 E+6	4 E+11	1 E+2	6 E+1	3	1 E+3	1 E+3	1 E+3	4 E+3	1 E+3	1 E+3	12,3 a
Be-7	1 E+7	1 E+3	2 E+11	1 E+2	3 E+1	2	8 E+1	2 E+2	2 E+2	6 E+2	3 E+2	3 E+2	53,3 d
Be-10	1 E+6	1 E+4											1,6E+6 a
C-11	1 E+6	1 E+1											20,4 m
C-11 Mon- oxid,Dioxid	1 E+9	1 E+1											20,4 m
C-14	1 E+7	1 E+4	4 E+11	1 E+2	1 E+1	4 E-2	1 E+3	2 E+3	2 E+3	6 E+3	8 E+1	8 E+1	5,7E+3 a
C-14 Mon- oxid	1 E+11	1 E+8											5,7E+3 a
C-14 Dioxid	1 E+11	1 E+7											5,7E+3 a
N-13	1 E+9	1 E+2											<10 m
O-15	1 E+9	1 E+2											<10 m
F-18	1 E+6	1 E+1		1	1 E+1		1	1 E+1	1 E+1	2 E+4	1 E+1	1 E+1	109,7 m
Ne-19	1 E+9	1 E+2											<10 m
Na-22	1 E+6	1 E+1	5 E+09	1	1 E-1	4 E-3	4 E-1	4	4	4	1 E-1	1 E-1	2,6 a
Na-24	1 E+5	1 E+1	2 E+09	1	1 E+1		1	1 E+1	1 E+1	7 E+2	1 E+1	1 E+1	15,0 h
Mg-28+	1 E+5	1 E+1											20,9 h
Al-26	1 E+5	1 E+1											7,2E+5 a
Si-31	1 E+6	1 E+3	6 E+09	1 E+2	1 E+3		1 E+2	1 E+3	1 E+3	2 E+7	1 E+3	1 E+3	2,6 h
Si-32	1 E+6	1 E+3											101,0 a
P-32	1 E+5	1 E+3	5 E+09	1 E+2	2 E+1	2 E-2	1 E+2	1 E+2	1 E+2	4 E+5	2 E+1	2 E+1	14,3 d
P-33	1 E+8	1 E+5	4 E+11	1 E+2	2 E+2	8 E-2	1 E+3	4 E+4	4 E+4	6 E+5	2 E+2	2 E+2	25,3 d

Radionuklid	Freigrenze		Oberflächenkontamination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe			Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g		Aktivität HRQ/1/100 A ₁ in Bq	festen Stoffen, Flüssigkeiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden-aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Bodenflächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterverwendung in Bq/cm ²	festen Stoffen, Flüssigkeiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	
S-35	1 E+8	1 E+5	1 E+2	6 E+1	1 E+3	1 E-2	1 E+3	2 E+2	2 E+5	6 E+2	87,5 d	
S-35 organisch	1 E+8	1 E+5									87,5 d	
S-35 Gas	1 E+9	1 E+6									87,5 d	
Cl-36	1 E+6	1 E+4	1 E+2	8	1		3 E+1	8	3 E+1	1 E+1	3,0E+5 a	
Cl-38	1 E+5	1 E+1	1	1 E+1	2 E-1		1	1 E+1	4 E+4	1 E+1	37,2 m	
Cl-39	1 E+5	1 E+1									56,0 m	
Ar-37	1 E+8	1 E+6									35,0 d	
Ar-39	1 E+4	1 E+7									269,0 a	
Ar-41	1 E+9	1 E+2									1,8 h	
K-40*	1 E+6	1 E+2	1 E+1	8 E-1	8 E-1		6		2 E+1	1,3E+9 a		
K-42	1 E+6	1 E+2	1 E+1	1 E+2	8 E-1		1 E+1	1 E+2	1 E+4	1 E+2	12,4 h	
K-43	1 E+6	1 E+1	1	1 E+1	2 E-1		1	1 E+1	2 E+3	1 E+1	22,2 h	
K-44	1 E+5	1 E+1									22,2 m	
K-45	1 E+5	1 E+1									17,8 m	
Ca-41	1 E+7	1 E+5									1,0E+5 a	
Ca-45	1 E+7	1 E+4	1 E+2	7 E+1	4 E+2	4 E-2	1 E+3	7 E+3	6 E+4	6 E+2	163,0 d	
Ca-47					2 E-1		1		4 E+2		4,5 d	
Ca-47+	1 E+6	1 E+1	1	1 E+1				1 E+1		1 E+1	4,5 d	
Sc-43	1 E+6	1 E+1									3,9 h	
Sc-44	1 E+5	1 E+1									2,4 d	
Sc-44m	1 E+7	1 E+2									3,9 h	
Sc-46	1 E+6	1 E+1	1	3 E-1	1 E-1	4 E-2	1	4	1 E+1	3 E-1	83,8 d	
Sc-47	1 E+6	1 E+2	1 E+1	1 E+2	3		1 E+1	1 E+2	6 E+3	1 E+2	3,4 d	

Radionuklid	Freigrenze		Aktivität HRQ/ 1/100 A ₁ in Bq	Ober- flächen- konta- mination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe				Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g			festen Stoff- fen, Flüssig- keiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden- aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Boden- flächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder- -, Weiterver- wendung in Bq/cm ²	festen Stoff- fen, Flüssig- keiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	10a		
1	2	3	3a	4	5	6	7	8	9	10	10a	11		
Sc-48	1 E+5	1 E+1	3 E+09	1	1 E+1	7 E-2	1	1	1 E+1	3 E+2	1 E+1	43,7 h		
Sc-49	1 E+5	1 E+3										57,2 m		
Ti-44+	1 E+5	1 E+1										47,3 a		
Ti-45	1 E+6	1 E+1										3,1 h		
V-47	1 E+5	1 E+1										32,6 m		
V-48	1 E+5	1 E+1	4 E+09	1	1	8 E-2	3 E-2	1	3	4 E+1	1	16,0 d		
V-49	1 E+7	1 E+4										330,0 d		
Cr-48	1 E+6	1 E+2										21,6 h		
Cr-49	1 E+6	1 E+1										42,0 m		
Cr-51	1 E+7	1 E+3	3 E+11	1 E+2	1 E+2	8	3	1 E+2	3 E+2	2 E+3	1 E+3	27,7 d		
Mn-51	1 E+5	1 E+1		1	1 E+1	2 E-1		1	1 E+1	5 E+4	1 E+1	46,2 m		
Mn-52	1 E+5	1 E+1	3 E+09	1	1 E+1	6 E-2		1	1 E+1	9 E+1	1 E+1	5,6 d		
Mn-52m	1 E+5	1 E+1		1	1 E+1	9 E-2		1	1 E+1	5 E+4	1 E+1	21,0 m		
Mn-53	1 E+9	1 E+4		1 E+2	1 E+3	1 E+3	3	1 E+3	1 E+3	2 E+4	1 E+4	3,7E+6 a		
Mn-54	1 E+6	1 E+1	1 E+10	1	4 E-1	3 E-1	9 E-2	1	1 E+1	1 E+1	2	312,2 d		
Mn-56	1 E+5	1 E+1	3 E+09	1	1 E+1	1 E-1		1	1 E+1	9 E+3	1 E+1	2,6 h		
Fe-52	1 E+6	1 E+1	3 E+09	1 E+2	1 E+1	7 E-2		1	1 E+1	2 E+3	1 E+1	8,3 h		
Fe-55	1 E+6	1 E+4	4 E+11	1 E+2	2 E+2	2 E+2	6	1 E+3	1 E+4	2 E+4	1 E+4	2,7 a		
Fe-59	1 E+6	1 E+1	9 E+09	1	1	2 E-1	6 E-2	1	7	3 E+1	1 E+1	45,1 d		
Fe-60+	1 E+5	1 E+2										1,0E+5 a		
Co-55	1 E+6	1 E+1	5 E+09	1	1 E+1	1 E-1		1	1 E+1	1 E+3	1 E+1	17,5 h		
Co-56	1 E+5	1 E+1		1	0,2	6 E-2	2 E-2	1	2	6	0,4	78,8 d		
Co-57	1 E+6	1 E+2	1 E+11	1 E+1	2 E+1	3	8 E-1	1 E+1	1 E+2	1 E+2	2 E+1	271,3 d		
Co-58	1 E+6	1 E+1	1 E+10	1	0,9	2 E-1	8 E-2	1	9	3 E+1	1	70,8 d		

Radionuklid	Freigrenze		Oberflächenkontamination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe			Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g		Aktivität HRQ/1/100 A ₁ in Bq	festen Stoffen, Flüssigkeiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden-aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Bodenflächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterverwendung in Bq/cm ²	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	festen Stoffen, Flüssigkeiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Freigabe von	
1	2	3	3a	4	5	6	7	8	9	10	10a	11
Kr-81m	1 E+10	1 E+3										1,3E+1 s
Kr-83m	1 E+12	1 E+5										1,8 h
Kr-85	1 E+4	1 E+5	1 E+11									10,8 a
Kr-85m	1 E+10	1 E+3	8 E+10									4,5 h
Kr-87	1 E+9	1 E+2	2 E+09									76,3 m
Kr-88	1 E+9	1 E+2										2,8 h
Rb-79	1 E+5	1 E+1										23,0 m
Rb-81	1 E+6	1 E+1										4,6 h
Rb-81m	1 E+7	1 E+3										30,3 m
Rb-82m	1 E+6	1 E+1										6,3 h
Rb-83+	1 E+6	1 E+2										86,2 d
Rb-84	1 E+6	1 E+1										32,8 d
Rb-86	1 E+5	1 E+2	5 E+09	1 E+1	2 E+1	2	5 E-2	1 E+1	9 E+1	1 E+3	2 E+1	18,7 d
Rb-87*)	1 E+7	1 E+4										4,8E+10 a
Rb-88	1 E+5	1 E+1										17,8 m
Rb-89	1 E+5	1 E+1										15,2 m
Sr-80	1 E+7	1 E+3										1,8 h
Sr-81	1 E+5	1 E+1										22,2 m
Sr-82+	1 E+5	1 E+1										25,5 d
Sr-83	1 E+6	1 E+1										32,4 h
Sr-85	1 E+6	1 E+2	2 E+10	1	1	4 E-1	1 E-1	6	2 E+1	5 E+1	1	64,9 d
Sr-85m	1 E+7	1 E+2	5 E+10	1 E+1	1 E+2	1		1 E+1	1 E+2	2 E+5	1 E+2	67,7 m
Sr-87m	1 E+6	1 E+2	3 E+10	1 E+1	1 E+2	7 E-1		1 E+1	1 E+2	5 E+4	1 E+2	2,8 h

Radionuklid	Freigrenze		Oberflächenkontamination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe			Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g		Aktivität HRQ/1/100 A ₁ in Bq	festen Stoffen, Flüssigkeiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden-aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Bodenflächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterverwendung in Bq/cm ²	festen Stoffen, Flüssigkeiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	
Sr-89	1 E+6	1 E+3	1 E+2	2 E+1	2 E+1	3 E-2	1 E+1	1 E+3	7 E+4	2 E+1	50,5 d	
Sr-90+	1 E+4	1 E+2	1	2	2	2 E-3	3 E+1	2	3 E+1	9	28,5 a	
Sr-91	1 E+5	1 E+1	1	1 E+1	3 E-1		1 E+1	1 E+1	6 E+3	1 E+1	9,5 h	
Sr-92	1 E+6	1 E+1	1	1 E+1	2 E-1		1	1 E+1	1 E+4	1 E+1	2,7 h	
Y-86	1 E+5	1 E+1									14,7 h	
Y-86m	1 E+7	1 E+2									48,0 m	
Y-87+	1 E+6	1 E+1									80,3 h	
Y-88	1 E+6	1 E+1									106,6 d	
Y-90	1 E+5	1 E+3	1 E+2	1 E+3	6 E+2		1 E+2	1 E+3	2 E+6	1 E+3	64,1 h	
Y-91	1 E+6	1 E+3	1 E+2	2 E+1	2 E+1	5	1 E+2	1 E+3	5 E+4	3 E+1	58,5 d	
Y-91m	1 E+6	1 E+2	1	1 E+2	4 E-1		1 E+1	1 E+2	9 E+4	1 E+2	49,7 m	
Y-92	1 E+5	1 E+2	1 E+1	1 E+2	9 E-1		1 E+1	1 E+2	5 E+4	1 E+2	3,5 h	
Y-93	1 E+5	1 E+2	1 E+1	1 E+2	3		1 E+1	1 E+2	4 E+4	1 E+2	10,1 h	
Y-94	1 E+5	1 E+1									18,7 m	
Y-95	1 E+5	1 E+1									10,3 m	
Zr-86	1 E+7	1 E+2									16,5 h	
Zr-88	1 E+6	1 E+2									83,4 d	
Zr-89	1 E+6	1 E+1									78,4 h	
Zr-93			1 E+2	1 E+1	1 E+1	2 E+1	1 E+2	1 E+3	3 E+3	1 E+1	1,5E+6 a	
Zr-93+	1 E+7	1 E+3	1 E+2	1 E+1				1 E+3		1 E+1	1,5E+6 a	
Zr-95	1 E+6	1 E+1	1	5 E-1	9 E-2	1 E-1	1	5	2 E+1	6 E-1	64,0 d	
Zr-97					1 E-1		1		1 E+3		16,8 h	
Zr-97+	1 E+5	1 E+1	1	1 E+1				1 E+1		1 E+1	16,8 h	

Radionuklid	Freigrenze		Aktivität HRQ/ 1/100 A ₁ in Bq	Ober- flächen- konta- mination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe				Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g			festen Stoff- fen, Flüssig- keiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden- aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Boden- flächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder- -, Weiterver- wendung in Bq/cm ²	festen Stoff- fen, Flüssig- keiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	10a		
1	2	3	3a	4	5	6	7	8	9	10	10a	11		
Nb-88	1 E+5	1 E+1										14,3 m		
Nb-89	1 E+5	1 E+1										2,0 h		
Nb-90	1 E+5	1 E+1										14,6 h		
Nb-93m	1 E+7	1 E+4	4 E+11	1 E+2	4 E+2	4 E+2	4	5 E+2	1 E+4	4 E+4	4 E+2	16,1 a		
Nb-94	1 E+6	1 E+1	7 E+09	1	2 E-1	1 E-1	5 E-2	5 E-1	6	4	4 E-1	2,0E+4 a		
Nb-95	1 E+6	1 E+1	1 E+10	1	2	3 E-1	1 E-1	1	1 E+1	6 E+1	1 E+1	35,0 d		
Nb-97	1 E+6	1 E+1	9 E+09	1	1 E+1	3 E-1	1 E+1	1 E+1	1 E+1	5 E+4	1 E+1	74,0 m		
Nb-98	1 E+5	1 E+1		1	1 E+1	9 E-2	1	1	1 E+1	2 E+4	1 E+1	51,0 m		
Mo-90	1 E+6	1 E+1		1	1 E+1	3 E-1	1	1	1 E+1	9 E+3	1 E+1	5,7 h		
Mo-93	1 E+8	1 E+3	4 E+11	1 E+2	2 E+1	2 E+1	2 E-1	8 E+1	4 E+1	2 E+3	2 E+2	3,5E+3 a		
Mo-99	1 E+6	1 E+2	1 E+10	1 E+1	1 E+2	2	1 E+1	1 E+1	1 E+2	4 E+3	1 E+2	66,0 h		
Mo-101	1 E+6	1 E+1				2 E-2		1		2 E+4		14,6 m		
Mo-101+				1	1 E+1				1 E+1		1 E+1	14,6 m		
Tc-93	1 E+6	1 E+1										2,7 h		
Tc-93m	1 E+6	1 E+1										43,5 m		
Tc-94	1 E+6	1 E+1										4,9 h		
Tc-94m	1 E+5	1 E+1										53,0 m		
Tc-95	1 E+6	1 E+1										20,0 h		
Tc-95m+	1 E+6	1 E+1										60,0 d		
Tc-96	1 E+6	1 E+1	4 E+09	1	1 E+1	9 E-2		1	1 E+1	2 E+2	1 E+1	4,3 d		
Tc-96m	1 E+7	1 E+3	4 E+09	1 E+2	1 E+3	5		1 E+2	1 E+3	1 E+6	1 E+3	52,0 m		
Tc-97	1 E+8	1 E+3		1 E+2	1 E+2	1 E+1	8 E-2	8 E+1	1 E+2	7 E+2	4 E+2	4,0E+6 a		
Tc-97m	1 E+7	1 E+3	4 E+11	1 E+2	8 E+1	9	1 E-2	1 E+2	1 E+3	5 E+2	1 E+3	92,2 d		

Radionuklid	Freigrenze		Aktivität HRQ/ 1/100 A ₁ in Bq	Oberflächenkontamination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe				Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g			festen Stoffen, Flüssigkeiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden-aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Bodenflächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterverwendung in Bq/cm ²	festen Stoffen, Flüssigkeiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	Freigabe von	Freigabe von	
1	2	3	3a	4	5	6	7	8	9	10	10a	11		
Tc-99	1 E+7	1 E+4	4 E+11	1 E+2	1 E+1	1		7 E+1	1 E+1	7 E+1	4 E+1	2,1 E+5	a	
Tc-99m	1 E+7	1 E+2	1 E+11	1 E+1	1 E+2	2		1 E+1	1 E+2	7 E+4	1 E+2	6,0	h	
Tc-101	1 E+6	1 E+2										14,2	m	
Tc-104	1 E+5	1 E+1										18,2	m	
Ru-94	1 E+6	1 E+2										51,8	m	
Ru-97	1 E+7	1 E+2	5 E+10	1 E+1	1 E+2	1		1 E+1	1 E+2	3 E+3	1 E+2	2,9	d	
Ru-103+	1 E+6	1 E+2	2 E+10	1 E+1	4	4	2 E-1	1 E+1	2 E+1	9 E+1	4 E+1	39,3	d	
Ru-105	1 E+6	1 E+1	1 E+10	1	1 E+1	3 E-1		1	1 E+1	1 E+4	1 E+1	4,4	h	
Ru-106+	1 E+5	1 E+2	2 E+09	1 E+1	1	1	3 E-1	6	4 E+1	5 E+1	1	373,6	d	
Rh-99	1 E+6	1 E+1										4,7	h	
Rh-99m	1 E+6	1 E+1										16,0	d	
Rh-100	1 E+6	1 E+1										20,8	h	
Rh-101	1 E+7	1 E+2										3,3	a	
Rh-101m	1 E+7	1 E+2										4,4	d	
Rh-102	1 E+6	1 E+1										206,0	d	
Rh-102m	1 E+6	1 E+2										2,9	a	
Rh-103m	1 E+8	1 E+4	4 E+11	1 E+2	1 E+4	7 E+3		1 E+3	1 E+4	1 E+9	1 E+4	56,1	m	
Rh-105	1 E+7	1 E+2	1 E+11	1 E+1	1 E+2	3		1 E+1	1 E+2	2 E+4	1 E+2	35,5	h	
Rh-106m	1 E+5	1 E+1										2,2	h	
Rh-107	1 E+6	1 E+2										21,7	m	
Pd-100	1 E+7	1 E+2										3,7	d	
Pd-101	1 E+6	1 E+2										8,5	h	
Pd-103+	1 E+8	1 E+3	4 E+11	1 E+2	3 E+2	3 E+2	2 E+1	1 E+2	1 E+3	2 E+5	3 E+2	17,0	d	

Radionuklid	Freigrenze		Aktivität HRQ/ 1/100 A ₁ in Bq	Ober- flächen- konta- mination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe			Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g			festen Stoff- festen, Flüssig- keiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden- aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Boden- flächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterver- wendung in Bq/cm ²	festen Stoff- festen, Flüssig- keiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	Metall- schrott zur Rezyklierung in Bq/g	
1	2	3	3a	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	
Pd-107	1 E+8	1 E+5										6,5E+6	a
Pd-109	1 E+6	1 E+3	2 E+10	1 E+2	1 E+3	3 E+2	1 E+2	1 E+2	1 E+3	5 E+6	1 E+3	13,4	h
Ag-102	1 E+5	1 E+1										13,0	m
Ag-103	1 E+6	1 E+1										1,1	h
Ag-104	1 E+6	1 E+1										69,2	m
Ag-104m	1 E+6	1 E+1										33,5	m
Ag-105	1 E+6	1 E+2	2 E+10	1	4	5 E-1	1 E-1	1 E+1	2 E+1	9 E+1	4 E+1	41,3	d
Ag-106	1 E+6	1 E+1										24,0	m
Ag-106m	1 E+6	1 E+1										8,3	d
Ag-108m+	1 E+6	1 E+1	7 E+09	1	2 E-1	1 E-1	7 E-3	5 E-1	6	4	8 E-1	127,0	a
Ag-110m	1 E+6	1 E+1	4 E+09	1		8 E-2		5 E-1		4		249,9	d
Ag-110m+	1 E+6	1 E+1										249,9	d
Ag-111	1 E+6	1 E+3		1 E+2	4 E+1	9	4 E-1	1 E+2	4 E+2	9 E+3	4 E+1	7,5	d
Ag-112	1 E+5	1 E+1										3,1	h
Ag-115	1 E+5	1 E+1										20,0	m
Cd-104	1 E+7	1 E+2										57,7	m
Cd-107	1 E+7	1 E+3										6,5	h
Cd-109+	1 E+6	1 E+4	3 E+11	1 E+2	2 E+1	2 E+1	3 E-2	4 E+1	4 E+3	4 E+3	2 E+1	453,0	d
Cd-113*)	1 E+6	1 E+3										9,0E+15	a
Cd-113m	1 E+6	1 E+3										14,6	a
Cd-115	1 E+6	1 E+2	3 E+10	1 E+1	1 E+2	6 E-1		1 E+1	1 E+2	2 E+3	1 E+2	53,4	h
Cd-115m	1 E+6	1 E+3	5 E+09			1 E+1	4 E-2	1 E+2		2 E+3		44,8	d
Cd-115m+				1 E+2	2 E+1				4 E+2		2 E+1	44,8	d

Radionuklid	Freigrenze		Oberflächenkontamination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe			Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g		Aktivität HRQ/1/100 A ₁ in Bq	festen Stoffen, Flüssigkeiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden-aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Bodenflächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterverwendung in Bq/cm ²	festen Stoffen, Flüssigkeiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	
Te-116	1 E+7	1 E+2										2,5 h
Te-121	1 E+6	1 E+1										16,8 d
Te-121m	1 E+6	1 E+2										154,0 d
Te-123*	1 E+6	1 E+3										1,2E+13 a
Te-123m	1 E+7	1 E+2	1 E+1	1 E+1	2	7 E-3	1 E+1	9 E+1	2 E+2	1 E+1	119,7 d	
Te-125m	1 E+7	1 E+3	1 E+2	6 E+1	6 E+1	2 E-2	1 E+2	1 E+3	2 E+4	6 E+1	57,4 d	
Te-127	1 E+6	1 E+3	1 E+2	1 E+3	5 E+1		1 E+2	1 E+3	9 E+5	1 E+3	9,4 h	
Te-127m+	1 E+7	1 E+3	1 E+2	2 E+1	4 E+1		1 E+2	1 E+3	3 E+3	5 E+1	109,0 d	
Te-129	1 E+6	1 E+2	1 E+1	1 E+2	4		1 E+2	1 E+2	7 E+5	1 E+2	69,6 m	
Te-129m+	1 E+6	1 E+3	1 E+1	2 E+1	3	2	1 E+1	1 E+2	8 E+2	2 E+1	33,6 d	
Te-131	1 E+5	1 E+2	1 E+1	1 E+2	6 E-1		1 E+1	1 E+2	3 E+5	1 E+2	25,0 m	
Te-131m	1 E+6	1 E+1	7 E+09	2 E-1	2 E-1		1	1 E+3	1 E+3	1 E+1	30,0 h	
Te-131m+				1 E+1				1 E+1		1 E+1	30,0 h	
Te-132	1 E+7	1 E+2	5 E+09	1 E+2	9 E-2		1	1 E+2	2 E+2	1 E+2	76,3 h	
Te-133	1 E+5	1 E+1		1 E+1	2 E-1		1	1 E+1	2 E+5	1 E+1	12,5 m	
Te-133m	1 E+5	1 E+1		9 E-2	9 E-2		1	1 E+1	2 E+4	1 E+1	55,4 m	
Te-133m+				1 E+1				1 E+1		1 E+1	55,4 m	
Te-134	1 E+6	1 E+1	6 E+10	1 E+1	3 E-1		1	1 E+1	7 E+4	1 E+1	41,8 m	
I-120	1 E+5	1 E+1		1 E+1							1,4 h	
I-120m	1 E+5	1 E+1		1 E+1							53,0 m	
I-121	1 E+6	1 E+2		1 E+2	2		1 E+1	1 E+2	3 E+4	1 E+2	2,1 h	
I-123	1 E+7	1 E+2	6 E+10	1 E+2			1 E+1	1 E+2	3 E+4	1 E+2	13,2 h	
I-124	1 E+6	1 E+1		1 E+1			1 E+1	1 E+2	1 E+4	3	4,2 d	
I-125	1 E+6	1 E+3	2 E+11	3	3	9 E-2	1 E+1	1 E+2	1 E+4	3	59,4 d	

Radionuklid	Freigrenze		Oberflächenkontamination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe			Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g		Aktivität HRQ/1/100 A ₁ in Bq	festen Stoffen, Flüssigkeiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden-aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Bodenflächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterverwendung in Bq/cm ²	festen Stoffen, Flüssigkeiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	
Pr-142	1 E+5	1 E+2	1 E+1	1 E+2	4	1 E+2	1 E+2	1 E+2	4 E+4	1 E+2	19,1 h	
Pr-142m	1 E+9	1 E+7									14,6 m	
Pr-143	1 E+6	1 E+4	1 E+2	4 E+1	4 E+1	2 E+1	1 E+2	1 E+4	6 E+5	4 E+1	13,6 d	
Pr-144	1 E+5	1 E+2									17,3 m	
Pr-145	1 E+5	1 E+3									6,0 h	
Pr-147	1 E+5	1 E+1									13,6 m	
Nd-136	1 E+6	1 E+2									50,7 m	
Nd-138	1 E+7	1 E+3									5,1 h	
Nd-139	1 E+6	1 E+2									29,7 m	
Nd-139m	1 E+6	1 E+1									5,5 h	
Nd-141	1 E+7	1 E+2									2,5 h	
Nd-147	1 E+6	1 E+2	1 E+1	5 E+1	2	7 E-1	1 E+1	8 E+1	1 E+3	5 E+1	11 d	
Nd-149	1 E+6	1 E+2	1 E+1	1 E+2	7 E-1		1 E+1	1 E+2	7 E+4	1 E+2	1,7 h	
Nd-151	1 E+5	1 E+1									12,4 m	
Pm-141	1 E+5	1 E+1									20,9 m	
Pm-143	1 E+6	1 E+2									265,0 d	
Pm-144	1 E+6	1 E+1									1,0 a	
Pm-145	1 E+7	1 E+3									17,7 a	
Pm-146	1 E+6	1 E+1									5,5 a	
Pm-147	1 E+7	1 E+4	1 E+2	2 E+2	2 E+2	2 E+1	1 E+3	1 E+4	2 E+4	6 E+3	2,6 a	
Pm-148	1 E+5	1 E+1									5,4 d	
Pm-148m+	1 E+6	1 E+1									41,3 d	
Pm-149	1 E+6	1 E+3	1 E+2	1 E+3	2 E+1	1 E+2	1 E+2	1 E+3	7 E+4	1 E+3	53,1 h	

Radionuklid	Freigrenze		Aktivität HRQ/ 1/100 A ₁ in Bq	Ober- flächen- konta- mination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe			Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g			festen Stoff- festen, Flüssig- keiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden- aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Boden- flächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterver- wendung in Bq/cm ²	festen Stoff- festen, Flüssig- keiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	10a	
1	2	3	3a	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	
Lu-178	1 E+5	1 E+2										28,4	m
Lu-178m	1 E+5	1 E+1										22,7	m
Lu-179	1 E+6	1 E+3										4,6	h
Hf-170	1 E+6	1 E+2										16,0	h
Hf-172+	1 E+6	1 E+1										1,9	a
Hf-173	1 E+6	1 E+2										23,6	h
Hf-175	1 E+6	1 E+2										70,0	d
Hf-177m	1 E+5	1 E+1										51,0	m
Hf-178m	1 E+6	1 E+1										31,0	a
Hf-179m	1 E+6	1 E+1										25,0	d
Hf-180m	1 E+6	1 E+1										5,5	h
Hf-181	1 E+6	1 E+1	2 E+10	1	4	4 E-1	2 E-1	9	1 E+1	8 E+1	1 E+1	42,4	d
Hf-182	1 E+6	1 E+2										9,0E+6	a
Hf-182m	1 E+6	1 E+1										61,5	m
Hf-183	1 E+6	1 E+1										64,0	m
Hf-184	1 E+6	1 E+2										4,1	h
Ta-172	1 E+6	1 E+1										37,0	m
Ta-173	1 E+6	1 E+1										3,6	h
Ta-174	1 E+6	1 E+1										1,0	h
Ta-175	1 E+6	1 E+1										10,5	h
Ta-176	1 E+6	1 E+1										8,1	h
Ta-177	1 E+7	1 E+2										56,6	h
Ta-178	1 E+6	1 E+1										2,5	h
Ta-179	1 E+7	1 E+3										665,0	d

Radionuklid	Freigrenze		Aktivität HRQ/1/100 A ₁ in Bq	Oberflächenkontamination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe			Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g			festen Stoffen, Flüssigkeiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden-aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Bodenflächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterverwendung in Bq/cm ²	festen Stoffen, Flüssigkeiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	10a	
1	2	3	3a	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	
Ta-180 ^y	1 E+6	1 E+1	1 E+1									> E+13	a
Ta-180m	1 E+7	1 E+3	1 E+3									8,2	h
Ta-182	1 E+4	1 E+1	9 E+09	1	5 E-1	2 E-1	6 E-2	1	7	1 E+1	5 E-1	114,4	d
Ta-182m	1 E+6	1 E+2										16,0	m
Ta-183	1 E+6	1 E+2										5,0	d
Ta-184	1 E+6	1 E+1										8,7	h
Ta-185	1 E+5	1 E+2										49,0	m
Ta-186	1 E+5	1 E+1										10,5	m
W-176	1 E+6	1 E+2										2,5	h
W-177	1 E+6	1 E+1										2,3	h
W-178+	1 E+6	1 E+1										22,0	d
W-179	1 E+7	1 E+2										38,0	m
W-181	1 E+7	1 E+3	3 E+11	1 E+2	6 E-1	2 E+1	4	5 E+1	1 E+3	2 E+3	6 E+1	121,2	d
W-185	1 E+7	1 E+4	4 E+11	1 E+2	1 E-2	1 E+2	3	8 E+2	1 E+4	4 E+5	7 E+2	75,1	d
W-187	1 E+6	1 E+2	2 E+10	1 E+1	1 E-2	5 E-1		1 E+1	1 E+2	4 E+3	1 E+2	23,8	h
W-188+	1 E+5	1 E+2										69,0	d
Re-177	1 E+6	1 E+1										14,0	m
Re-178	1 E+6	1 E+1										13,2	m
Re-181	1 E+6	1 E+1										20,0	h
Re-182	1 E+6	1 E+1										64,0	h
Re-184	1 E+6	1 E+1										38,0	d
Re-184m	1 E+6	1 E+2										165,0	d
Re-186	1 E+6	1 E+3	2 E+10	1 E+2	1 E-3	2 E+1		1 E+2	1 E+3	4 E+4	1 E+3	90,6	h

Radionuklid	Freigrenze		Aktivität HRQ/ 1/100 A ₁ in Bq	Ober- flächen- konta- mination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe				Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g			festen Stoff- fen, Flüssig- keiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden- aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Boden- flächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterver- wendung in Bq/cm ²	festen Stoff- fen, Flüssig- keiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	Metall- schrott zur Rezyklierung in Bq/g		
1	2	3	3a	4	5	6	7	8	9	10	10a	11		
Bi-213	1 E+6	1 E+2										45,6 m		
Bi-214	1 E+5	1 E+1										19,9 m		
Po-203	1 E+6	1 E+1		1	1 E+1	1 E-1		1	1 E+1	4 E+4	1 E+1	36,0 m		
Po-205	1 E+6	1 E+1		1	1 E+1	1 E-1		1	1 E+1	1 E+4	1 E+1	1,8 h		
Po-206	1 E+6	1 E+1										8,8 d		
Po-207	1 E+6	1 E+1		1	1 E+1	2 E-1		1	1 E+1	5 E+3	1 E+1	5,8 h		
Po-208	1 E+4	1 E+1										2,9 a		
Po-209	1 E+4	1 E+1										102,0 a		
Po-210	1 E+4	1 E+1	4 E+11	1	4 E-2	4 E-2		1	10	7	1	138,4 d		
At-207	1 E+6	1 E+1										1,8 h		
At-211	1 E+7	1 E+3	2 E+11	1 E+1	1 E+3	1 E+1		8	1 E+3	3 E+5	1 E+3	7,2 h		
Rn-220+	1 E+7	1 E+4										<10 m		
Rn-222+	1 E+8	1 E+1	3 E+09									3,8 d		
Fr-222	1 E+5	1 E+3										14,4 m		
Fr-223	1 E+6	1 E+2										21,8 m		
Ra-223+	1 E+5	1 E+2	4 E+09	1	5 E-1	4 E-1	1 E-2	1	2 E+1	3 E+2	5 E-1	11,4 d		
Ra-224						1 E-1		1	1 E+1	3 E+2		3,7 d		
Ra-224+	1 E+5	1 E+1	4 E+09	1	1 E+1						1 E+1	3,7 d		
Ra-225	1 E+5	1 E+2	2 E+09	1 E-1	2 E-1	2 E-1		1 E-1	9	8 E+1	4 E-1	14,8 d		
Ra-226+				1	3 E-2	3 E-2		5 E-1	1 E-1	9 E-1	4 E-1	1,6E+3 a		
Ra-226++	1 E+4	1 E+1	2 E+09	1	1 E-2				1 E-1		5 E-2	1,6E+3 a		
Ra-227	1 E+6	1 E+2		1 E+1	1 E+2	1		1 E+1	1 E+2	3 E+5	1 E+2	42,2 m		
Ra-228+	1 E+5	1 E+1	6 E+09	1	7 E-2	1 E-1		4 E-1	8	4	7 E-1	5,8 a		

Radionuklid	Freigrenze		Aktivität HRQ/ 1/100 A ₁ in Bq	Ober- flächen- konta- mination in Bq/cm ²	uneingeschränkte Freigabe von					Freigabe			Halbwertszeit
	Aktivität in Bq	spezifische Aktivität in Bq/g			festen Stoff- festen, Flüssig- keiten mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Bauschutt, Boden- aushub von mehr als 1 000 t/a in Bq/g	Boden- flächen in Bq/g	Gebäuden zur Wieder-, Weiterver- wendung in Bq/cm ²	festen Stoff- festen, Flüssig- keiten zur Beseitigung mit Ausnahme von Sp. 6 in Bq/g	Gebäuden zum Abriss in Bq/cm ²	Freigabe von	10a	
1	2	3	3a	4	5	6	7	8	9	10	10a	11	
Am-244m	1 E+7	1 E+4	4 E+11	1	8 E-1	7 E-1	4 E-1	1	5 E+1	4 E+1	5	162,8	d
Am-245	1 E+6	1 E+3	9 E+10	1 E-1	7 E-2	1 E-1	7 E-2	1 E-1	1	4	4 E-1	29,1	a
Am-246	1 E+5	1 E+1	2 E+11	1 E-1	8 E-2	8 E-2	8 E-2	1 E-1	1 E+1	5	5 E-1	39,0	m
Am-246m	1 E+6	1 E+1	9 E+10	1 E-1	4 E-2	4 E-2	5 E-2	1 E-1	1	2	3 E-1	25,0	m
Cm-238	1 E+7	1 E+2	9 E+10	1 E-1	5 E-2	5 E-2	5 E-2	1 E-1	1	3	3 E-1	2,4	h
Cm-240	1 E+5	1 E+2	3 E+10	1 E-1	1 E-1	1 E-1	4 E-2	1 E-1	1	3	3 E-1	27,0	d
Cm-241	1 E+6	1 E+2	2 E+08	1 E-2	1 E-2	3 E-2	1 E-2	1 E-1	1	1	8 E-2	32,8	d
Cm-242	1 E+5	1 E+2	4 E+11	1	8 E-1	7 E-1	4 E-1	1	5 E+1	4 E+1	5	162,8	d
Cm-243	1 E+4	1	9 E+10	1 E-1	7 E-2	1 E-1	7 E-2	1 E-1	1	4	4 E-1	29,1	a
Cm-244	1 E+4	1 E+1	2 E+11	1 E-1	8 E-2	8 E-2	8 E-2	1 E-1	1 E+1	5	5 E-1	18,1	a
Cm-245	1 E+3	1	9 E+10	1 E-1	4 E-2	4 E-2	5 E-2	1 E-1	1	2	3 E-1	8,5E+3	a
Cm-246	1 E+3	1	9 E+10	1 E-1	5 E-2	5 E-2	5 E-2	1 E-1	1	3	3 E-1	4,7E+3	a
Cm-247+	1 E+4	1	3 E+10	1 E-1	5 E-2	1 E-1	4 E-2	1 E-1	1	3	3 E-1	1,6E+7	a
Cm-248	1 E+3	1	2 E+08	1 E-2	1 E-2	3 E-2	1 E-2	1 E-1	1	1	8 E-2	3,4E+5	a
Cm-249	1 E+6	1 E+3	4 E+11	1 E+1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	64,2	m
Cm-250	1 E+3	1 E-1	4 E+11	1 E+1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	1,1 E+4	a
Bk-245	1 E+6	1 E+2	4 E+11	1 E+1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	4,9	d
Bk-246	1 E+6	1 E+1	4 E+11	1 E+1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	1,8	d
Bk-247	1 E+4	1	4 E+11	1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	1,4E+3	a
Bk-249	1 E+6	1 E+3	4 E+11	1 E+1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	320,0	d
Bk-250	1 E+6	1 E+1	4 E+11	1 E+1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	3,2	h
Cf-244	1 E+7	1 E+4	4 E+11	1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	19,7	m
Cf-246	1 E+6	1 E+3	4 E+11	1 E+1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	35,7	h
Cf-248	1 E+4	1 E+1	4 E+11	1	3 E+1	2 E+1	8 E+1	8 E+1	1 E+3	1 E+3	2 E+2	333,5	d

22. Nach Anlage XIV wird folgende Anlage XV angefügt:

„Anlage XV“
(zu den §§ 70, 70a und 71)

Standarderfassungsblatt für hochradioaktive Strahlenquellen (HRQ)

<p>(1) HRQ-Identifizierungsnummer:^{a)}</p>	<p>(2) Inhaber der Genehmigung (Besitzer)</p> <p>Name: Anschrift:^{b)} Land:^{c)} Hersteller:^{d)} <input type="checkbox"/> Lieferant:^{e)} <input type="checkbox"/> Nutzer:^{f)} <input type="checkbox"/></p>	<p>(3) Standort der HRQ (Nutzung oder Lagerung) falls abweichend von (2)</p> <p>Name: Anschrift: ortsfeste Nutzung: <input type="checkbox"/> Lagerung (mobil):^{g)} <input type="checkbox"/></p>
<p>(4/9) Registrierung</p> <p>Erstmals registriert am: Archivierung der Registrierungsunterlagen am:</p>	<p>(5) Genehmigung</p> <p>Nummer: ausgestellt am: abgelaufen am:</p>	<p>(6) Operationelle Kontrolle der HRQ^{h)}</p> <p>Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum:</p>
<p>(7) HRQ-Merkmale</p> <p>Radionuklid: Radioaktivität zum Zeitpunkt der Herstellung: Zeitpunkt der Herstellung oder des ersten Inverkehrbringens: Hersteller/Lieferant:^{k)} Name: Anschrift: Land: Physikalische und chemische Merkmale: Quellentyp: Kapsel: ISO-Einstufung: ANSI-Einstufung: Bescheinigung über besondere Form^{l)}:</p>	<p>(8) Eingang der HRQ</p> <p>Eingang am:^{m)} erhalten von: Name: Anschrift: Land: Hersteller: <input type="checkbox"/> Lieferant: <input type="checkbox"/> anderer Nutzer: <input type="checkbox"/></p> <p>(9) Weitergabe der HRQ</p> <p>weitergegeben am:ⁿ⁾ Weitergabe an: Name: Anschrift: Land: Hersteller:^{o)} <input type="checkbox"/> Lieferant:^{p)} <input type="checkbox"/> anderer Nutzer:^{q)} <input type="checkbox"/> anerkannte Einrichtung ^{r)}: <input type="checkbox"/></p>	<p>(10) Sonstige Angaben</p> <p>Verlust: <input type="checkbox"/> Datum: <input type="checkbox"/> Diebstahl: <input type="checkbox"/> Datum: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> wieder aufgefunden:^{m)} Datum: Ort: Sonstige Bemerkungen:ⁿ⁾</p>

a) Identifizierungsnummer der hochradioaktiven Strahlenquelle nach § 68 Abs. 1 a
 b) Postadresse inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse
 c) Deutschland und Bundesland
 d) Inhaber einer Genehmigung zum Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen nach § 9 AtG oder § 7 StrISchV
 e) Inhaber einer Genehmigung nach § 3 AtG oder § 19 Abs. 1 Satz 1 StrISchV
 f) Angabe, sofern es sich um einen ortsveränderlichen Umgang handelt und die HRQ nicht länger als vier Wochen an einem anderen Ort verbleibt
 g) wird von der registrierführenden Stelle ausgefüllt
 h) Datum der Prüfung auf Unversehrtheit oder Dichtheit nach § 70 Abs. 1 Satz 3 StrISchV

i) Datum des Erlangens der Sachherrschaft
 j) Ist der Hersteller der Strahlenquellen außerhalb der Gemeinschaft niedergelassen, ist zusätzlich der Name und die Anschrift des Verbringers oder Lieferanten anzugeben
 k) Datum der Aufgabe der Sachherrschaft
 l) auch Fund einer HRQ
 m) Angaben über die Verwendung der hochradioaktiven Strahlenquellen, z. B. als Teil einer Bestrahlungsvorrichtung oder zur Werkstoffprüfung
 n) Angaben über Datum der Erteilung einer „special form“-Zulassung und ggf. deren Verlängerungen
 o) Landessammelstelle oder Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 3 Satz 1 AtG“.

Artikel 3
Änderung der
Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung

Die Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regeldeckungssumme beim Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Strahlenschutzverordnung bestimmt sich unabhängig von der Art des radioaktiven Stoffes nach Anlage 2.“

2. Dem § 20 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für den Umgang mit hochradioaktiven Strahlenquellen, die am 31. Dezember 2007 noch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Strahlenschutzverordnung erfüllen, der vor dem 19. August 2005 genehmigt wurde und für die ab diesem Zeitpunkt erstmals Deckungsvorsorge geleistet werden muss, erfolgt die Festsetzung der Deckungsvorsorge spätestens bis zum 31. Dezember 2007.“

3. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

Regeldeckungssummen
bei sonstigen radioaktiven Stoffen in Millionen Euro

	Aktivitäten, angegeben in Vielfachen der Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung	Umschlossene radioaktive Stoffe	Offene radioaktive Stoffe
1	2	3	4
1.	hochradioaktive Strahlenquellen nach § 3 Abs. 2 Nr. 29 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Strahlenschutzverordnung, soweit nicht unter Nummer 2 bis 12 in der Spalte 3 höhere Summen genannt sind	0,05	
2.	vom 10 ⁵ fachen bis zum 10 ⁶ fachen	0,05	0,25 bis 0,5
3.	vom 10 ⁶ fachen bis zum 10 ⁷ fachen	0,05 bis 0,25	0,5 bis 1
4.	vom 10 ⁷ fachen bis zum 10 ⁸ fachen	0,25 bis 0,5	1 bis 2
5.	vom 10 ⁸ fachen bis zum 10 ⁹ fachen	0,5 bis 1	2 bis 4
6.	vom 10 ⁹ fachen bis zum 10 ¹⁰ fachen	1 bis 2	4 bis 6
7.	vom 10 ¹⁰ fachen bis zum 10 ¹¹ fachen	2 bis 4	6 bis 8
8.	vom 10 ¹¹ fachen bis zum 10 ¹² fachen	4 bis 6	8 bis 10
9.	vom 10 ¹² fachen bis zum 10 ¹³ fachen	6 bis 8	
10.	vom 10 ¹³ fachen bis zum 10 ¹⁴ fachen	8 bis 10	
11.	vom 10 ¹⁴ fachen bis zum 10 ¹⁵ fachen	10 bis 12	
12.	über dem 10 ¹⁵ fachen	12 bis 14	

Artikel 4
Änderung der
Atomrechtlichen Abfallverbringungsverordnung

Die Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 27. Juli 1998 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714), wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Verordnung gilt nicht für hochradioaktive Strahlenquellen, mit denen nicht mehr umgegangen wird oder umgegangen werden soll und die an den Hersteller zurückgegeben werden.“

Artikel 5
Rückkehr
zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 bis 4 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 18. August 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 bis 4 am 19. August 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 12. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Gesetz zur Neufassung der Freibetragsregelungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige (Freibetragsneuregelungsgesetz)

Vom 14. August 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 66 Verordnungsermächtigung“ die Angabe „§ 67 Freibetragsneuregelungsgesetz“ angefügt.
2. Dem § 11 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist an Stelle der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen mehr als 400 Euro, gilt Satz 2 nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige nachweist, dass die Summe der Beträge nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt.“

3. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.“

4. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert.

An Stelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.“

4a. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Kostenerstattung
bei Aufenthalt im Frauenhaus

Verzieht eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts in ein Frauenhaus, ist der kommunale Träger der Leistungen nach diesem Buch am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem nach § 36 Satz 2 zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthalts im Frauenhaus zu erstatten.“

5. In § 40 Abs. 1 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die vorläufige Entscheidung (§ 328),“.

6. Nach § 66 wird folgender § 67 angefügt:

„§ 67

Freibetragsneuregelungsgesetz

Die §§ 11 und 30 in der bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Bewilligungszeiträume (§ 41 Abs. 1 Satz 4), die vor dem 1. Oktober 2005 beginnen, längstens jedoch bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 4a am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Gesetz zur Änderung des Grundstückverkehrsgesetzes und des Landpachtverkehrsgesetzes

Vom 14. August 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Grundstückverkehrsgesetzes

Dem § 2 Abs. 3 des Grundstückverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist, wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. bestimmen, dass in bestimmten Teilen des Landesgebietes die Genehmigung eines nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts über die in § 9 genannten Gründe hinaus versagt oder mit Nebenbestimmungen nach § 10 oder § 11 versehen werden kann, soweit dies in dem betroffenen Teil des Landesgebietes zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Agrarstruktur zwingend erforderlich ist.“

Artikel 2

Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes

Dem § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 37 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

- „(6) Die Länder können bestimmen, dass in bestimmten Teilen des Landesgebietes ein anzuzeigender Landpachtvertrag über die in Absatz 1 genannten Gründe hinaus beanstandet werden kann, soweit dies in dem betroffenen Teil des Landesgebietes zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Agrarstruktur zwingend erforderlich ist.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 14. August 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 118 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 176 Abs. 5 sind abweichend von Absatz 1 Satz 4 in der Vereinbarung getrennte Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der vereinigten Berufsgenossenschaften vorzusehen; der nach § 181 Abs. 2 Satz 2 zu zahlende Ausgleichsbetrag ist ausschließlich zur Entlastung der Umlage der vor der Vereinigung ausgleichsberechtigten Teile der neuen Berufsgenossenschaft zu verwenden. Im Übrigen bleibt Absatz 1 Satz 4 unberührt.“

2. Dem § 153 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Beitragsberechnung kann von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen

1. auf Versicherungsfällen in solchen Unternehmen beruhen, die vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr eingestellt worden sind, oder
2. auf Versicherungsfällen beruhen, bei denen der Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung vor dem vierten dem Umlagejahr vorausgegangenen Jahr liegt.

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Satz 1 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umgelegt werden, darf 30 vom Hundert der Gesamtaufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen nicht übersteigen. Das Nähere bestimmt die Satzung.“

3. § 176 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit

1. der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft das 4,5fache des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften,
2. der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft, die mindestens 20 und höchstens 30 vom Hundert ihrer Aufwendungen für Renten, Sterbegeld und Abfindungen nach § 153 Abs. 4 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umlegt, das Dreifache des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften oder
3. der Entschädigungslastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft das Fünffache des durchschnittlichen Entschädigungslastsatzes der Berufsgenossenschaften

übersteigt, gleichen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Lastenanteil untereinander aus. Übersteigt der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 Nr. 2 den Betrag, den die Berufsgenossenschaft nach Satz 1 Nr. 2 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umlegt, wird er auf diesen Betrag gekürzt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Ausgleichsbetrag vermindert das Umlagesoll der ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaft,

im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 das um den Betrag verminderte Umlagesoll, den die Berufsgenossenschaft nach § 153 Abs. 4 ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr auf die Unternehmen umlegt.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vereinigen sich gewerbliche Berufsgenossenschaften nach § 118, können sie vereinbaren, dass die neue Berufsgenossenschaft bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich so zu stellen ist, als ob eine Vereinigung nicht stattgefunden hätte. Eine Vereinbarung nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine der beteiligten Berufsgenossenschaften im Umlagejahr vor dem Wirksamwerden

der Vereinigung ausgleichsberechtigt nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 war. Die Wirksamkeit der Vereinbarung endet, wenn in einem Zeitraum von drei aufeinander folgenden Umlagejahren nach der Vereinigung die vor der Vereinigung nach Absatz 1 Nr. 1 oder 3 ausgleichsberechtigten Teile der neuen Berufsgenossenschaft die Voraussetzungen dieser Ausgleichsberechtigung nicht mehr erfüllt haben.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Vom 14. August 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6d wird folgender § 6e eingefügt:

„§ 6e

Führen von
Kraftfahrzeugen in Begleitung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. das Herabsetzen des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE,

2. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen notwendigen Auflagen, insbesondere dass der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens eines Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet sein muss,
3. die Aufgaben und Befugnisse der begleitenden Person nach Nummer 2, insbesondere über die Möglichkeit, dem Fahrerlaubnisinhaber als Ansprechpartner beratend zur Verfügung zu stehen,
4. die Anforderungen an die begleitende Person nach Nummer 2, insbesondere über
 - a) das Lebensalter,
 - b) den Besitz einer Fahrerlaubnis sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen,
 - c) ihre Belastung mit Eintragungen im Verkehrszentralregister sowie
 - d) über Beschränkungen oder das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und berauschender Mittel,
5. die Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung, die abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 ausschließlich im Inland längstens bis drei Monate nach Erreichen

des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Nachweis der Fahrberechtigung dient, sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung des Straßenverkehrs berechnete Personen,

6. die Kosten in entsprechender Anwendung des § 6a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und
7. das Verfahren.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 findet nur Anwendung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass von der Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE nach Maßgabe der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zu erteilen, Gebrauch gemacht werden kann. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(3) Eine auf der Grundlage der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen B und BE ist zu widerrufen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber einer vollziehbaren Auflage nach Absatz 1 Nr. 2 über die Begleitung durch mindestens eine namentlich benannte Person während des Führens von Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt. Ist die Fahrerlaubnis widerrufen, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 teilgenommen hat.

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Fahrerlaubnispflicht, die Erteilung, die Entziehung oder die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe, das Fahrerlaubnisregister und die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr. Für die Prüfungsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 5 gelten im Übrigen die Vorschriften über den Führerschein entsprechend.“

2. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. die Messung eines Wegstreckenzählers, mit dem ein Kraftfahrzeug ausgerüstet ist, dadurch verfälscht, dass er durch Einwirkung auf das Gerät oder den Messvorgang das Ergebnis der Messung beeinflusst,
2. die bestimmungsgemäße Funktion eines Geschwindigkeitsbegrenzers, mit dem ein Kraftfahrzeug ausgerüstet ist, durch Einwirkung auf diese Einrichtung aufhebt oder beeinträchtigt oder
3. eine Straftat nach Nummer 1 oder 2 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überlässt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.“

3. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 oder des § 6e Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 28 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugen“ die Wörter „oder zum Begleiten eines Kraftfahrzeugführers entsprechend einer nach § 6e Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.

5. Dem § 65 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 6e Abs. 1 und 2 sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 2010 nicht mehr anzuwenden. Eine bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erteilte Fahrerlaubnis behält ihre Gültigkeit; auf diese sind die zum Zeitpunkt ihrer Erteilung geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Angaben zu Abschnitt II Unterabschnitt 9 werden folgende Angaben eingefügt:

„10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

§ 48a Voraussetzungen

§ 48b Evaluation“.

- b) Nach der Angabe zu Anlage 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„8a Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre““.

2. Dem Abschnitt II wird folgender Unterabschnitt angefügt:

„10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre

§ 48a

Voraussetzungen

(1) Zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger (§ 6e des Straßenverkehrsgesetzes) beträgt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE 17 Jahre. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung. § 74 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Fahrerlaubnis ist mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des

Führens des Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5 und 6 genügt, begleitet wird (begleitende Person). Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erreicht hat.

(3) Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient. Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhandigen. In der Bescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen.

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als drei Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(7) Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Muster 1 der Anlage 8 aus.

§ 48b

Evaluation

Für Zwecke der Evaluation dürfen personenbezogene Daten der teilnehmenden Fahranfänger und Begleiter nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben und verwendet werden. Die Daten sind spätestens am 31. Dezember 2015 zu löschen oder so zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann. Die Fahrerlaubnisbehörde übermittelt der mit der Evaluation befassten Stelle die notwendigen Daten, sofern der Fahranfänger oder die Begleiter diesem schriftlich zugestimmt haben.“

3. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird nach der Angabe „§ 46 Abs. 2“ die Angabe „ , § 48a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 11 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 12 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. entgegen § 48a Abs. 3 Satz 2 die Prüfungsbescheinigung nicht mitführt oder aushändigt.“

4. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 8a eingefügt:

„Anlage 8a
(zu § 48a)

Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“

Vorbemerkungen:

Material: rosa Neobond-Papier

Abweichungen vom Muster sind zulässig, soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Name, Vorname	
geboren am in	
ist berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klassen B / BE*) / M / L / S zu führen.	
1. Schlüsselzahlen nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung:	
2. Weitere Auflagen: Die Fahrerlaubnisinhaberin/Der Fahrerlaubnisinhaber darf bis zum (Datum der Vollendung des 18. Lebensjahres) Kraftfahrzeuge der Klassen B und BE*) nur in Begleitung einer der nachfolgend benannten Personen führen:	
a) (Name, Vorname, Geburtsdatum)	
b) (Name, Vorname, Geburtsdatum) (ggf. weitere Personen)	
Fahrerlaubnisbehörde:	
Führerscheinnummer:	
Ort	
Ausgehändigt am (Datum)	
(Stempel u. Unterschrift der Fahrerlaubnisbehörde)	(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin/des Fahrerlaubnisinhabers)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Artikel 3**Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

In Nummer 1 des Unterabschnitts A des 2. Abschnitts der Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) geändert worden ist, werden nach der Gebührennummer 202.7 folgende Gebührennummern 202.8 und 202.9 eingefügt:

„202.8	Ausfertigung einer Prüfungsbescheinigung nach § 48a FeV	7,70 €
202.9	Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Abs. 5 Satz 2 FeV	1,80 €“.

Artikel 4**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 14. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Erste Verordnung zur Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung

Vom 27. Juli 2005

Auf Grund des § 47 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und in Verbindung mit § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3) verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Die WpÜG-Gebührenverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4267), geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1495), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1, 4, 5, 7 und 8 werden jeweils die Wörter „die Bescheidung eines Antrages“ durch die Wörter „die Entscheidung über einen Antrag“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Nummer 9 wird das Wort „Bescheidung“ durch die Wörter „vollständige oder teilweise Zurückweisung“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer nach Absatz 1 Nr. 1, 4, 5, 7 oder Nr. 8 gebührenpflichtigen Handlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen wird.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Spiegelstriche eins bis fünf durch die Nummern 1 bis 5 ersetzt und jeweils nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Spiegelstriche eins bis fünf durch die Nummern 1 bis 5 ersetzt, nach der Angabe „§ 2“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt und in der neuen Nummer 5 wird nach der Angabe „§ 2 Nr.“ die Angabe „2 oder“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Im Fall einer Antragsrücknahme nach § 2 Abs. 2 ist die Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr zu entrichten.“
3. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. Juli 2005

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung**

Vom 6. August 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe g des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Dem § 33 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 2 sind in der Hinweisbeschilderung für Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und für Autohöfe Hinweise auf Dienstleistungen, die unmittelbar den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf den Bundesautobahnen dienen.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 6. August 2005

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Erste Verordnung zur Änderung der Biomasseverordnung

Vom 9. August 2005

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet auf Grund des § 8 Abs. 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

§ 3 Nr. 9 der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) wird wie folgt gefasst:

- „9. tierische Nebenprodukte im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 93/2005 der Kommission vom 19. Januar 2005 (ABl. EU Nr. L 19 S. 34), soweit es sich
- a) um Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 handelt,
 - b) um Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Ausnahme von Gülle, von Magen und Darm getrenntem Magen- und Darminhalt und Kolostrum im Sinne der genannten Verordnung handelt,
 - c) um Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Ausnahme von Material nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und Häuten, Hufen, Federn, Wolle, Hörnern, Haaren und Pelzen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe k handelt, und dieses Material durch Verbrennen direkt als Abfall beseitigt wird, oder
 - d) um Material der Kategorie 3 gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 handelt, das in Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 verarbeitet wird, sowie Stoffe, die durch deren dortige Verarbeitung hergestellt worden oder sonst entstanden sind,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 2005

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juli 2005 – 1 BvR 782/94, 1 BvR 957/96 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (Bundesgesetzblatt 1993 I Seite 2) und § 14 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1630) sind mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie nicht sicherstellen, dass eine aufsichtsrechtliche Genehmigung der Übertragung des Bestands von Lebensversicherungsverträgen auf ein anderes Unternehmen nur erfolgt, wenn die Belange der Versicherten – bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit auch der Anspruch der Mitglieder auf Zahlung eines angemessenen Entgelts – gewahrt sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 6. August 2005

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Berichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften

Vom 11. August 2005

Das Vierte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2270) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Fußnote ist die Angabe „(ABl. EG Nr. L 75 S. 1)“ durch die Angabe „(ABl. EU Nr. L 164 S. 164)“ zu ersetzen.

Bonn, den 11. August 2005

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Harting

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 8. August 2005

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), des § 6a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), der durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) eingefügt worden ist, und des § 35 Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „H2Expo 2005 – Internationale Konferenz und Fachmesse für Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Technologien“
vom 31. August bis 1. September 2005 in Hamburg
2. „SPS / IPC / DRIVES 2005 – Elektrische Automatisierung – Systeme und Komponenten – Fachmesse und Kongress“
vom 22. bis 24. November 2005 in Nürnberg
3. „ispo winter – 64. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 29. Januar bis 1. Februar 2006 in München
4. „inhorgenta europe 2006 – 33. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Technologie“
vom 17. bis 20. Februar 2006 in München
5. „C-B-R 2006 – Freizeit und Reisen“
vom 18. bis 22. Februar 2006 in München
6. „ANALYTICA 2006 – Instrumentelle Analytik, Labortechnik und BioTechnologies – 20. Internationale Fachmesse und Analytica Conference“
vom 25. bis 28. April 2006 in München
7. „AUTOMATICA 2006 – 2nd International Trade Fair for Automation: Assembly - Robotics - Vision“
vom 16. bis 19. Mai 2006 in München
8. „CERAMITEC 2006 – 10. Internationale Fachmesse Maschinen, Geräte, Anlagen, Verfahren und Rohstoffe für Keramik und Pulvermetallurgie“
vom 16. bis 19. Mai 2006 in München
9. „INTERFORST 2006 – 10. Internationale Messe für Forstwirtschaft und Forsttechnik mit wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und Sonder-schauen“
vom 12. bis 16. Juli 2006 in München
10. „ispo summer – 65. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“
vom 16. bis 18. Juli 2006 in München
11. „GOLF EUROPE 2006 – 14. Internationale Fachmesse für den Golfsport“
vom 29. September bis 1. Oktober 2006 in München

12. „SYSTEMS 2006 – IT.Media.Communications“
vom 23. bis 27. Oktober 2006 in München
13. „electronica 2006 – 22. Internationale Fachmesse für Bauelemente und Baugruppen der Elektronik“
vom 14. bis 17. November 2006 in München
14. „Embedded in Munich – 2. Internationale Fachmesse für Embedded Solutions“
vom 14. bis 17. November 2006 in München.

Berlin, den 8. August 2005

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niemeier

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
15. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1138/2005 der Kommission über eine Daueraus-schreibung für das Wirtschaftsjahr 2005/06 zur Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker	L 185/3	16. 7. 2005
15. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1139/2005 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 185/8	16. 7. 2005
15. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1147/2005 der Kommission zur Einstellung der Sandaalfischerei mit bestimmten Fanggeräten in der Nordsee und im Skagerrak	L 185/19	16. 7. 2005
15. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1148/2005 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in Bezug auf Penethamat ⁽¹⁾	L 185/20	16. 7. 2005
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
15. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1151/2005 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 185/27	16. 7. 2005
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1777/2001 der Kommission vom 7. September 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 240 vom 8. 9. 2001)	L 185/37	16. 7. 2005
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Informationen sowie das Format, die Aufnahme von Informationen mittels Verweis und die Veröffentlichung solcher Prospekte und die Verbreitung von Werbung (ABI. Nr. L 149 vom 30. 4. 2004)	L 186/3	18. 7. 2005

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
18. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1154/2005 der Kommission zur Anpassung der Codes und Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	L 187/11	19. 7. 2005
18. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1155/2005 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1419/2004 über die weitere Anwendung der von der Europäischen Kommission für die Europäische Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei und Slowenien andererseits geschlossenen mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen und jährlichen Finanzierungsvereinbarungen sowie mit Abweichungen von den mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen und den Verordnungen (EG) Nr. 1266/1999 des Rates und (EG) Nr. 2222/2000	L 187/14	19. 7. 2005
18. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1156/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Grenadierfisch im Gebiet VIII, IX, X, XII, XIV (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 187/16	19. 7. 2005
19. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1163/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen	L 188/3	20. 7. 2005
19. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1164/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der polnischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 188/4	20. 7. 2005
19. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1165/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 188/7	20. 7. 2005
19. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1166/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 188/10	20. 7. 2005
19. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1167/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 188/13	20. 7. 2005
19. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1168/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der österreichischen Interventionsstelle auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 188/16	20. 7. 2005
19. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1169/2005 der Kommission zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Rogggen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	L 188/19	20. 7. 2005
19. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1170/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Tiefseegarnelen im NAFO-Gebiet 3L durch Schiffe unter der Flagge Litauens	L 188/25	20. 7. 2005
18. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1174/2005 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 189/1	21. 7. 2005
18. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1175/2005 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Bariumcarbonat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 189/15	21. 7. 2005
20. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1177/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1238/95 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates im Hinblick auf die an das Gemeinschaftliche Sortenamt zu entrichtenden Gebühren	L 189/26	21. 7. 2005
20. 7. 2005 Verordnung (EG) Nr. 1178/2005 der Kommission über ein Fangverbot für Blauleng in den ICES-Zonen II, IV, V durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 189/28	21. 7. 2005

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
18. 7. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1182/2005 des Rates mit autonomen Übergangsmaßnahmen zur Eröffnung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für die Einfuhr von lebenden Rindern mit Ursprung in der Schweiz	L 190/1	22. 7. 2005
6. 7. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1158/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates über Konjunkturstatistiken	L 191/1	22. 7. 2005
6. 7. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1159/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze	L 191/16	22. 7. 2005
6. 7. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1160/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen hinsichtlich des Zugangs der in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge zuständigen Stellen zum Schengen-Informationssystem ⁽¹⁾	L 191/18	22. 7. 2005
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 7. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1161/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erstellung von vierteljährlichen nichtfinanziellen Sektor-konten	L 191/22	22. 7. 2005
18. 7. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 des Rates über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen	L 193/1	23. 7. 2005
18. 7. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1184/2005 des Rates über die Verhängung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen, die im Konflikt in der Region Darfur in Sudan den Friedensprozess behindern und gegen das Völkerrecht verstoßen	L 193/9	23. 7. 2005
22. 7. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1187/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 193/20	23. 7. 2005
22. 7. 2005	Verordnung (EG) Nr. 1188/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 761/2005 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für bestimmte Weine in Frankreich	L 193/24	23. 7. 2005